						N	lr.				/
									,	Zutreffendes b	itte ankreuzen
An das Zollamt						2	ZOLL	ΔM	T EINGAN	IG	
Anmeldung				_				koh	olsteuerg	esetz (Alk	StG)
1. Angaben zur F	Person der od		Abfindu	ngsbe	rec	htigter	<u> </u>	.,			(7777) 40 47 7
Zuname		Vorname						Vers	sicherungsnumn	ner Geburtsda	ntum (TTMMJJ)
Vulgo		E-Mail				Telefon (tagsüber erreichbar)					
Als Verantwortliche(r)	für (Firma, Schule,	, Verein)									
Ordentlisher Webneitz	Cit-										
Ordentlicher Wohnsitz, Postleitzahl	Ort				Straße/Gasse/Platz, Hausnummer						
Ort der Alkoholherstell	l ung										
Postleitzahl	Ort				Straße/Gasse/Platz, Hausnummer						
2. Angaben über	das einfache	e Brenne	gerät								
EigentümerIn des Brer	ingerätes Zuname				Vor	rname					
E-Mail					Telefon (tagsüber erreichbar)				·)		
Als Verantwortliche(r)	für (Firma Schule	Varain)									
Als verantiworthene(i)	ai (i iiiia, schaic,	, verein)									
Ordentlicher Wohnsitz,	I				١ ـ	0.10					
Postleitzahl	Ort				Str	aße/Gasse	e/Platz, I	Haus	nummer		
Rauminhalt der Brennblase in Liter Füllrau			raum der Brennblase in Liter				Konstante A			Konstante B	
3. Angaben über	die heantrac	ıte Alko	holhers	tellun	n						
			Maische-	Ausbeu		Alkoho	I-	V	orratsgefäße lau	ut Überwachun	gsbuch
Zu verarbeitende Stoffe			nenge in hl	satz in		menge I			Bezeichnung	Rauminhalt pro Behältnis	laufende Nr.

Summe Summe Summe Summe Die angegebenen Stoffe sind selbst gewonnen und enthalten keine Zusätze, die die Alkoholausbeute erhöhen.

Die angegebenen Stoffe sind selbst gewonnen und enthalten keine Zusätze, die die Alkoholausbeute erhöhen. Ich habe die wild wachsenden Beeren und Wurzeln selbst gesammelt oder in meinem Auftrag sammeln lassen.

4. Berechnung und Aufteilung der Brenndauer						
☐ Konstante A (Roh- und Feinbrand)	Gesamts	Gesamtstunden				
☐ Konstante B (Dreiviertelbrennen, Verstärkeranlagen)						
	hrzeit	Anmorkungen haur Begwündungen				
Zeitraum (von - bis) von	- bis	Anmerkungen bzw. Begründungen				
5. Steuerberechnung						
Im laufenden Kalenderjahr habe ich von der Erzeugungs	menge	Liter Alkohol,				
in laurenden kalenderjant habe ich von der Erzeugungs		Liter Aikonol,				
davon steuerfrei		Liter Alkohol,				
unter Abfindung hergestellt.						
Abfindungsmenge (Alkoholmenge Summe)		I A				
	steuerfreie Menge gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 iVm § 70 AlkStG abzüglich der im laufenden Kalenderjahr					
bereits als Hausbrand beanspruchten Menge		I A -				
zu versteuern	I A					
Versteuerung zum Steuersatz von 540,- Euro / hl A		EUR				
Versteuerung zum Steuersatz von 900,- Euro / hl A		EUR				
Gesamtbetrag an Alkoholsteuer	EUR					
Der fällige Steuerbetrag ist bis zum 25. des dem Be	ginn der All	koholherstellung folgenden Kalendermonat zu				
entrichten.						
Die Zahlung erfolgt						
unbar (der errechnete Steuerbetrag wird in Form eines Tagesauszuges übermittelt; der dem Tagesauszug						
angeschlossene Erlagschein ist zur Zahlung bestimmt).						
□ bar.						
Nur vom Zollorgan auszufüllen!	_					
Gesamtbetrag an Alkoholsteuer gemäß Punkt 5 bar entrichtet.		weise auf den Folgeseiten des Formulars habe ich				
Za 19, Block-/Blatt-Nr.	gelesen	und zur Kenntnis genommen.				
Datum und Unterschrift des Zollorgans	Datum ur	nd Unterschrift der oder des Abfindungsberechtigten				

Anmeldung zur Alkoholherstellung - Hinweisblatt

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, ein Überwachungsbuch zu führen, und den von mir hergestellten Alkohol

- a) in Kleingebinden (bis 2 Raumliter) mit einem Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, an Gast- und Schankgewerbetreibende zur Weiterveräußerung durch Ausschank abzugeben,
- b) an einen Letztverbraucher durch Ausschank oder in Kleingebinden mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, abzugeben,
- c) in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaber von Alkohollagern abzugeben,
- d) nicht außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen.

Bei persönlicher Einbringung beim Zollamt bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck (= VST 4) vollständig auszufüllen und dem zuständigen Zollamt (an Ihrem ordentlichen Wohnsitz) zu übermitteln.

Wenn Sie erstmalig einen Brennvorgang anmelden, ist für die Erfassung Ihrer Grunddaten zusätzlich das Formular VST 3 auszufüllen und an das Zollamt zu übermitteln.

Sind Ihre Grunddaten bereits beim Zollamt erfasst, haben sich seit dem letzten Brennvorgang aber Änderungen ergeben, sind diese auf dem gesonderten Formular VST 3 dem Zollamt bekannt zu geben.

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann **über Finanz Online** jederzeit eingereicht werden. Der frühestmögliche Brennbeginn ist jedoch 5 Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr

Beispiel 1: Anmeldung am Feitag 18.00 Uhr, frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8.00 Uhr, frühestmöglicher Brennbeginn: Montag, 13.00 Uhr

Beispiel 2: Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13.00 Uhr, frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13.00 Uhr, frühestmöglicher Brennbeginn Dienstag 18.00 Uhr

Zu Pkt. 2.

Wenn Sie selbst nicht EigentümerIn des zur Alkoholherstellung verwendeten einfachen Brenngerätes sind, sind Sie verpflichtet, mit dieser oder diesem das Einvernehmen über die Verwendung herzustellen um sicherzustellen, dass das Brenngerät zu dem von Ihnen gewünschten Termin auch verfügbar ist.

Die Konstanten A oder B ergeben sich aus der Größe des Brenngerätes und aus der Art des von Ihnen gewählten Brennverfahrens (Roh- und Feinbrand oder Dreiviertelbrennen) bzw. aus den Sondereinrichtungen, über die das Brenngerät verfügt. Die Konstanten entnehmen Sie bitte dem Zulassungsbescheid oder der Seite 4 dieses Vordruckes.

Amtliche Sicherungen, die auf einem einfachen Brenngerät angebracht worden sind, dürfen mit Beginn der in der Anmeldung zur Alkoholherstellung festgelegten Brennfrist entfernt werden.

Zu Pkt. 3.

Berechnung der Alkoholmenge: Maischemenge in hl x Ausbeutesatz = Alkoholmenge l A

Die Ausbeutesätze je 100 | Rohstoff entnehmen Sie bitte der Seite 4 dieses Vordruckes.

Untersuchungszeugnisse einer Untersuchungsanstalt für die Alkoholausbeuten bei Traubenwein oder sonstigem Obstwein, die von den amtlichen Ausbeutesätzen abweichen, sind dem Zollamt zu übermitteln.

Zu Pkt. 4.

Brenndauerberechnung:

Vor Errechnung der Brenndauer ist die Art des Brennverfahrens (Konstante A **oder** B) festzulegen (Mehrfachauswahl in einer Anmeldung zur Alkoholherstellung nicht möglich).

Summe Maischemenge in hl x Konstante (A oder B) = Stunden (immer aufrunden auf volle Stunden)

Beispiel: 12 hl Maische x Konstante 6,2 = 74,4 ergibt aufgerundet **75** Stunden

Die Brennzeit ist frei wählbar (0.00 - 24.00 Uhr) und muss regelmäßig (gleichbleibende Stundenanzahl und Zeit) auf eine Folge von Tagen verteilt werden. Der erste und letzte Tag der Brenndauer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, müssen von dem bzw. von der AntragstellerIn besonders begründet werden und bedürfen der Zustimmung des Zollamtes.

Unterbrechungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedürfen keiner Begründung.

Zu Pkt. 5.

Abfindungsberechtigte mit einer Jahreserzeugung bis 100 I A

Die ersten 100 l A der jährlichen Erzeugungsmenge sind mit dem Steuersatz von 540,- € / hl A zu versteuern. Von diesen ersten 100 l A ist auch eine allfällige steuerfreie Hausbrandmenge zu berücksichtigen. Darüber hinaus (bis maximal 200 l A pro Kalenderjahr) ist der Steuersatz von 900,- € / hl A anzuwenden.

Abfindungsberechtigte mit 300-IA-Brennrecht

Die ersten 300 I A der jährlichen Erzeugungsmenge sind mit dem Steuersatz von 540,- € / hl A zu versteuern. Von diesen ersten 300 I A ist auch eine allfällige steuerfreie Hausbrandmenge zu berücksichtigen. Darüber hinaus (bis maximal 400 I A pro Kalenderjahr) ist der Steuersatz von 900,- € / hl A anzuwenden.

Die berechnete Alkoholsteuer ist bis zum 25. des auf den Beginn der Alkoholherstellung folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Beispiel: Beginn der Alkoholherstellung am 16. August 2006

Entrichtung der Alkoholsteuer bis 25. September 2006

Für 100 Liter zur Destillation aufbereitete Stoffe gelten folgende Ausbeutesätze:

		ΙA
1.	Äpfel, Birnen	3
	Sonstiges Kernobst	2
3.	Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
4.	Kirschen, Weichseln	5
5.	Schlehen, Kornelkirschen	2
6.	Sonstiges Steinobst	3
7.	Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
8.	Hagebutten	2
9.	Sonstige Beeren	2
10.	Weintrauben	4,5
11.	Traubenwein *)	10
	Sonstiger Obstwein aus Z 1 bis 9 genannten Stoffen *)	6
13.	Obstweinhefe und Traubenweinhefe, flüssig	3
14.	Obstweinhefe und Traubenweinhefe, gepresst	2
15.	Treber und Trester	2,5
16.	Meisterwurz, Enzianwurzel	2
17.	Halmrüben	2
18.	Nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes sonstiges Kernobst **)	3,6

^{*)} Abweichend von Ziffer 11 und 12 gilt für 100 Liter Traubenwein bzw. sonst. Obstwein als Alkoholausbeute der durch eine Untersuchungsanstalt nachweislich festgestellte Alkoholgehalt vermindert um höchstens 2 (durch diese Verminderung darf der Ausbeutesatz nicht unter dem des für die Herstellung des Obstweines verwendeten Obstes liegen). z. B.: Untersuchungsergebnis 11% vol.=Ausbeute 9 l A (für Traubenwein darf somit die Ausbeute nicht unter 4,5 liegen).

Für 100 kg Getreide gilt ein Ausbeutesatz von 24 l A.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer

F "	Konstante A	Konstante B		
Füllraum der Brennblase	Brennverfahren			
in Liter	Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen		
bis 10	43,3	27,2		
20	22,1	13,9		
30	15,0	9,4		
40	11,5	7,2		
50	9,4	5,9		
60	7,9	5,0		
70	6,9	4,4		
80	6,2	3,9		
90	5,6	3,5		
100	5,1	3,2		
110	4,7	3,0		
120	4,4	2,8		
130	4,1	2,6		
140	3,9	2,5		
150	3,7	2,3		

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen (§ 59 Abs. 5 Z 7 AlkStG) die **Konstante B** anzuwenden. Wurde für Zwecke der Ermittlung der Brenndauer ein Probebetrieb auf einem einfachen Brenngerät durchgeführt, so ist die für dieses Gerät festgestellte Konstante bei der Berechnung heranzuziehen.

^{**)} Dieser Ausbeutesatz kann nur bei jenen Abfindungsbrennern Anwendung finden, die gemäß § 111 Abs. 1 und 2 AlkStG zur Herstellung von 300 I A und zum Zukauf von alkoholbildenden Stoffen berechtigt sind.